

Honorargestaltung für Steuerberater

Vertraulicher Informations-Dienst mit den besten Tipps zur Gebührenabrechnung

Die Themen dieser Ausgabe:

Gerichtsverfahren

Honorarklage und Regress wegen (angeblicher) Beratungsfehler
(Werner Becker) 1

Honorarsicherung

Höhe der Mahngebühren und weitere Gestaltungshintergründe beim Mahnverfahren
(Ulrike Geismann) 3

Gesetzgebung

Änderungen bei der Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV
(Jürgen F. Berners) 5

Streitwert

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichts
(Werner Becker) 6

Liebe Leserinnen, liebe Leser,

laut den Ergebnissen aus dem Statistischen Berichtssystem für Steuerberater (STAX 2015) erstellten fast drei Viertel des Berufsstands die Abrechnungen auf Basis der StBVV. Für die BStBK zeigt sich dadurch, dass sich die Verteidigung der StBVV gegen das von der EU-Kommission eingeleitete Vertragsverletzungsverfahren gelohnt hat. Wichtige Änderungen der StBVV aufgrund dieses Verfahrens betreffen die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV. Herr Berners gibt in seinem Beitrag hierzu Umsetzungsempfehlungen.



Daniel Reisinger

Daniel Reisinger
Diplom-Kaufmann, Chefredakteur

Gerichtsverfahren

Honorarklage und Regress wegen (angeblicher) Beratungsfehler

In der Praxis kommt es des Öfteren zum Rechtsstreit zwischen Steuerberater und Mandant über die Höhe von Honoraren. Aber damit nicht genug: Lässt der Steuerberater sich dabei anwaltlich vertreten, führt dies u. U. zu weiteren Rechtsstreitigkeiten für den Fall, dass die Nichtdurchsetzbarkeit der Honorarforderungen nach Meinung des Steuerberaters auf Beratungsfehler des Prozessbevollmächtigten zurückzuführen ist. Dass man dabei allerdings gut gerüstet sein muss, versteht sich von selbst, denn ansonsten gilt: „Außer Spesen nichts gewesen.“

Nachdem das BVerfG (Beschluss v. 12.12.2006, 1 BvR 2576/04, BVerfGE 117, S. 163) entschieden hatte, dass das absolute Verbot der Vereinbarung von anwaltlichen Erfolgshonoraren (§ 49b BRAO a. F., vgl. auch § 9 Abs. 1 StBerG a. F.) mit Art 12 Abs. 1 GG insoweit nicht

vereinbar ist, als es keine Ausnahme für den Fall zulässt, dass der Rechtsanwalt mit der Vereinbarung einer erfolgsbasierten Vergütung besonderen Umständen in der Person des Auftraggebers Rechnung trägt, die diesen sonst davon abhielten, seine Rechte zu verfolgen, beschloss der Gesetzgeber im Rahmen des Gesetzes zur Neuregelung des Verbots der Vereinbarung von Erfolgshonoraren (BGBl I 2008, S. 1000) die Neufassung zum Erfolgshonorar u. a. in § 9a StBerG.

Nach § 9a Abs. 1 StBerG ist die Vereinbarung eines Erfolgshonorars nunmehr (nur noch) **grundsätzlich** unzulässig. Allerdings statuieren § 9a Abs. 2 bis 4 StBerG in bestimmten **Ausnahmefällen** entgegen dem Grundsatz in § 9a Abs. 1 StBerG die Möglichkeit, in eng begrenzten Fällen ein Erfolgshonorar zu vereinbaren (vgl. hierzu ausführlich HBR 09/2013). Diese Regelung ist am **1.7.2008** in Kraft getreten.

Honorarstreit wegen Erfolgshonorarvereinbarung vom 12.12.2006

Steuerberater S machte gegen den Mandanten M ein Steuerberatungshonorar i. H. v. 180.000 EUR geltend, die er aus einer am 12.12.2006 geschlossenen Honorarvereinbarung begehrte. In diesem Rechtsstreit wurde S durch den Rechtsanwalt R erst- und zweitinstanzlich vertreten.

Das LG wies die Klage unter Hinweis auf die **Unwirksamkeit der Erfolgshonorarvereinbarung** ab. Mangels Rechnungsstellung sah das Gericht ferner keine Grundlage für die Gewährung der gesetzlichen Gebühren. Eine weitere Vergütung für die Beratungsleistungen lehnte das Gericht ebenfalls ab, da weder eine Vergütungsvereinbarung vorgelegen habe, noch auf der Grundlage der damals geltenden StBGebV (jetzt: StBVV) eine Gewährung möglich sei.

Hiergegen legte R für S Berufung ein und forderte nunmehr nur noch die gesetzliche Vergütung i. H. v. 6.323 EUR. Das OLG wies die Berufung nach § 522 Abs. 2 ZPO mangels Erfolgsaussichten zurück.

Regress wegen Beratungsfehler

In der Folge machte S Regressansprüche in Höhe des Nettobetrags der im Ausgangsrechtsstreit geltend gemachte Honorare gegenüber R wegen **Beratungsfehler** bei der Vertretung in dem Prozess wegen der Honorarforderungen geltend. Er ist der Meinung, dass

R ihn unzureichend über mögliche Rechtsbehelfe gegen die Entscheidung des OLG aufgeklärt habe. Zudem habe R unzureichend erstinstanzlich vorgetragen. So habe R nicht ausgeführt, dass eine Änderung von § 9 StBerG, der Erfolgshonorarvereinbarungen seinerzeit für unzulässig erklärte, bevorgestanden habe und dass die Honorarvereinbarung nur auf Drängen des M zustande gekommen sei. Ein Vortrag dahingehend, dass S den M auf § 9 StBerG hingewiesen und dieser in Kenntnis der Sach- und Rechtslage die Einhaltung der Honorarvereinbarung versprochen habe, sei ebenso wenig erfolgt wie ein Hinweis auf die notwendigerweise vorzunehmende Rechnungsstellung.

Diese Ausführungen hat R mit der Begründung bestritten, dass er zu sämtlichen Punkten hinreichend vorgetragen habe, er S ausreichend über die Prozessrisiken aufgeklärt und im Ergebnis von der Einlegung der Berufung abgeraten habe.

Gericht sieht Regressforderung als nicht begründet an

Nachdem das LG Nürnberg-Fürth (Beschluss v. 11.8.2014, 9 O 3977/14) den Antrag auf Prozesskostenhilfe unter Hinweis auf die mangelnden Erfolgsaussichten der Klage des S zurückgewiesen hatte, hat auch das OLG Nürnberg (Beschluss v. 5.3.2015, 14 W 2110/14, DStR 2015, S. 2734) die sofortige Beschwerde mangels hinreichenden Nachweises eines Beratungsfehlers (im Ergebnis) zurückgewiesen.

Das OLG weist darauf hin, dass die von S behauptete unzureichende Aufklärung über die Erfolgsaussichten des Rechtsstreits nicht ausreiche, um den Anspruch zu begründen. Denn selbst unter der Annahme der hinreichenden Aufklärung hätte sich S höchstens gegen die Führung der Klage entschieden. Auf die Hauptsacheentscheidung hätte dies keinen Einfluss genommen, sodass der **Schaden maximal in Höhe der sinnlos aufgewendeten Prozesskosten** eingetreten sei und jedenfalls **nicht in Höhe der geltend gemachten Schadensersatzansprüche**. Mängel in der Prozessführung seien aber nicht ursächlich gewesen für das Unterliegen des S im Honorarprozess.

Aber auch die behaupteten Pflichtverletzungen, die das Führen des Rechtsstreits hinsichtlich des geltend gemachten Erfolgshonorars durch S betreffen, könnten einen Anspruch auf Ersatz des geltend gemachten Schadens nicht begründen. Denn die Klage vor dem LG hätte auch bei einem weitergehenden oder anderen Prozessvortrag des R keinen Erfolg gehabt. Die

Honorargestaltung für Steuerberater

Honorarvereinbarung vom 12.12.2006 sei nämlich **unwirksam**, sodass sich, unabhängig von den Darlegungen des R im Klageverfahren, aus ihr keine Ansprüche des S herleiten ließen.

Aus der Entscheidung des BVerfG v. 12.12.2006 ergebe sich nichts anderes. Das BVerfG habe in dem Urteil festgestellt, dass § 49b BRAO mit Art. 12 Abs. 1 GG unvereinbar sei. Es habe die Vorschrift aber **nicht für nichtig** erklärt, sondern dem Gesetzgeber nur eine **Neuregelung** aufgegeben. Im Übrigen habe die Unvereinbarerklärung des BVerfG nur § 49b BRAO a. F. betroffen, sodass sich die nach § 31 Abs. 2 BVerfGG bestehende Gesetzeskraft nicht auf § 9 StBerG a. F. bezogen habe. Eine Unwirksamkeit des § 9 StBerG a. F. könne daher aus der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts nicht abgeleitet werden.

Soweit S von R mit der Klage Schadensersatz in Höhe der gesetzlichen Gebühren von 5.313,45 EUR (Nettobetrag der vor dem OLG geltend gemachten Gebühren von 6.323 EUR) verlangen will, fehlt es an einer anwaltlichen Pflichtverletzung. Die gesetzlichen Gebühren hätte S nur dann von M verlangen können, wenn er diesem nach § 9 Abs. 1 Satz 1 StBVV eine **Aufstellung seiner Kosten** mitgeteilt hätte. Dies sei jedoch bewusst unterblieben, weil S nicht die gesetzlichen Gebühren, sondern ein Erfolgshonorar von M verlangen wollte. Eine Beratungspflichtverletzung des R sei insoweit nicht ersichtlich. Dieser habe vielmehr bereits mit E-Mail vom 7.7.2011 auf die (naheliegende) Nichtigkeit der Honorarvereinbarung hingewiesen.

Beratungshinweis

Vorliegend hat sich – wieder einmal – die Rezensentart bewahrheitet, dass man nicht gutes Geld schlechtem hinterherwerfen sollte.

Das OLG Nürnberg bestätigt in seiner Entscheidung die allgemeine Rechtsauffassung in Regressfällen, dass grundsätzlich der Mandant sämtliche den **Anspruch begründende Tatsachen vorzutragen** und ggf. auch zu **beweisen** hat. Dies war dem klagenden Steuerberater (als Mandant des Rechtsanwalts) im vorliegenden Fall nicht gelungen. Das Gericht konnte eine Pflichtverletzung des Rechtsanwalts, die zu einem Schadensersatzanspruch geführt hätte, nicht erkennen. Ebenso wenig kam auch ein Schadensersatzanspruch in

Höhe der **nutzlos aufgewendeten Prozesskosten** in Betracht, denn der Rechtsanwalt hatte den Steuerberater mit E-Mail vom 7.7.2011 auf die naheliegende Nichtigkeit der Honorarvereinbarung hingewiesen (vgl. auch die Urteilsanmerkung von Dr. Dennis Franke, DStR 2015, S. 2735).

In Zusammenhang mit der Rezensitionsentscheidung sollte man sich bewusst sein, dass es zuvörderst um die **Durchsetzung von Honorarforderungen des Steuerberaters** gegenüber seinem Mandanten ging, und dass der angeblichen Honorarforderung eine **unwirksame Erfolgshonorarvereinbarung** zugrunde lag. Spätestens vor einer geplanten gerichtlichen Auseinandersetzung ist es daher zunächst unabdingbar, Gebührenrechnungen darauf zu überprüfen, ob sie den **Anforderungen des § 9 StBVV** entsprochen haben. Die vielfältige Rechtsprechung zeigt, dass das nicht selbstverständlich ist. Kommt es zum Prozess und liegen **fehlerhafte** Rechnungen vor, kann dem Steuerberater das Honorar schon wegen der fehlerhaften Berechnung nicht zugesprochen werden. Er riskiert die Klageabweisung oder bei einer möglichen Korrektur der Rechnungen im Prozess, dass er einen Teil oder sogar sämtliche **Prozesskosten** tragen muss (vgl. „Honorar- und Forderungsmanagement für Steuerberater“, Haufe Index 1151206).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Honorarsicherung Höhe der Mahngebühren und weitere Gestaltungshintergründe beim Mahnverfahren

Die Mahnung, in Folge derer ein Schuldner in Verzug gesetzt wird, ist grundsätzlich kostenfrei. Denn Mahngebühren dürfen erst verlangt werden, wenn der eigentliche Verzug bereits eingetreten ist. Es gibt weder eine gesetzlich festgelegte Grenze für Mahngebühren, noch gibt es eine Verordnung dazu. Im Rahmen der einschlägigen Rechtsprechung hat sich jedoch das Nachfolgende herauskristallisiert:

Grundsätzlich gilt, dass vom Gläubiger keine Gebühr eingefordert werden darf, welche höher ist als der zu erwartende Schaden (§ 309 Nr. 5 Buchst. a BGB). Es dürfen in Konsequenz also nur die Kosten in Rech-

nung gestellt werden, die tatsächlich durch eine Mahnung veranlasst sind. Diese tatsächlichen Kosten setzten sich aus dem Porto und aus den Kosten für das für die Mahnung verwandte Papier zusammen und bewegen sich somit **pro versandter Mahnung im Bereich von 2 bis 3 EUR**.

5 EUR als pauschale Mahngebühr wurden z. B. in einem Urteil des OLG München vom 28.7.2011 (29 U 634/11) als für zu hoch befunden und somit für unzulässig erklärt. Im Rahmen dieses Urteils wurde klargestellt, dass pauschalierte Mahnkosten, dokumentiert in den Allgemeinen Geschäftsbedingungen, mit Verweis auf § 309 Nr. 5 Buchst. a BGB unwirksam sind. Denn laut Urteilsbegründung muss gerade im Rahmen einer pauschalen Berechnung von Mahngebühren der Tatbestand der einfachen Nachvollziehbarkeit der Bemessung der Höhe der Pauschale erfüllt sein.

Konkret bedeutet dies: **Die Pauschale sollte die nach dem gewöhnlichen Lauf der Dinge zu erwartenden Kosten für die Mahnung in ihrer Höhe nicht übersteigen.** Auch ein Urteil des LG Leipzig vom 30.4.2015 (8 O 2084/14) äußert sich inhaltlich in ähnlicher Weise. Geklagt hatte die Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. Der Beklagte verlangte im Rahmen einer Klausel in seinen Allgemeinen Geschäftsbedingungen von seinen Kunden die Zahlung von bis zu 50 EUR, falls selbige ihre zu leistenden Zahlungen unberechtigter Weise zurückhielten oder in den Fällen, in denen z. B. durch selbige eine Rückgabe der Lastschrift erfolgen würde. Auch das LG Leipzig entschied, dass die Pauschale überhöht und somit unwirksam sei. Weiterhin stellt auch das LG Leipzig in seiner Urteilsbegründung klar, dass nur solche Kosten in Rechnung gestellt werden, bei denen es nicht an einer Kausalität zwischen den geltend gemachten Kosten und dem schädigenden Ereignis mangle. Eine Abwälzung von Personalkosten oder sonstiger, laufender betrieblich verursachter Kosten darf nicht erfolgen.

Beratungshinweis

Bei zu hoch angesetzten Mahngebühren, welche im Missverhältnis zu den tatsächlich im Rahmen der Mahnung verursachten Kosten stehen, riskieren Sie, dass Ihr Mandant sich gegen diese Mahnkosten entsprechend erfolgreich zur Wehr setzen wird.

Überwälzbarkeit von Inkassokosten auf den Schuldner

Das BVerfG entschied mit Beschluss vom 7.9.2011 (1 BvR 1012/12), dass auch **Inkassokosten**, welche im Rahmen der Beauftragung eines Inkasso-Dienstleisters angefallen sind, **grundsätzlich erstattungsfähig** sind. Auch hier wäre jedoch zu beachten, dass diese Kosten nicht höher sein dürfen als die Kosten, welche die Beauftragung eines Rechtsanwalts mit sich gebracht hätte. Denn jeder Gläubiger kann im Rahmen der Beitreibung seiner Forderung entstandene Rechtsanwaltskosten als Verzugsschaden grundsätzlich in Rechnung stellen. Die Höhe dieser Gebühren wird dann wie beim Steuerberater nach dem Wert berechnet, der Gegenstand der rechtlichen Auseinandersetzung ist (**Gegenstandswert**). Aus dem Tenor des Urteils ergibt sich weiterhin, dass der Schuldner nicht von vornherein zum Zeitpunkt der Beauftragung des Inkassounternehmens bereits erkennbar zahlungsunwillig gewesen sein darf.

Aber: Grundsatz der Verhältnismäßigkeit muss beachtet werden

Mit Urteil des AG Dortmund vom 8.8.2012 (425 C 6285/12) wurde klargestellt, dass der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit beachtet werden muss. In dem Urteil war Beklagter eine Wohnungsbaugesellschaft, die ihre gewerblichen Mieter durch die Einschaltung eines externen Inkassounternehmens mit unnötig hohen Kosten belastete. Das Gericht entschied hier wie folgt: „Die Wohnungsbaugesellschaft unterhalte eine große Verwaltung für ihre Wohnungsbestände, die auch Mahnungen durchführen könne ohne ein Inkasso-Büro einzuschalten. Daher halte das Gericht diese Art von „Kostenproduktion“ nicht für gerechtfertigt und für absolut nicht notwendig unter dem Gesichtspunkt der Geringhaltung eines Schadens“. In Konsequenz bedeutet dies, dass nicht automatisch die Beauftragung eines Inkassounternehmens zur Beitreibung der Forderung anzuraten ist.

Entstehung von Verzugszinsen infolge der verspäteten Zahlung

Befindet sich der Schuldner im Rechtstatbestand des Zahlungsverzugs, so fallen in direkter Folge der verspäteten Zahlung auch **Verzugszinsen** an. Die Höhe der Verzugszinsen ist gesetzlich geregelt. Grundlage für die Berechnung der Verzugszinsen ist der sog. **Basiszinssatz**. Der Verzugszinssatz beträgt für das

Honorargestaltung für Steuerberater

Jahr 2016 5 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Bei Rechtsgeschäften, an denen ein Verbraucher nicht beteiligt ist, beträgt der Zinssatz für Entgeltforderungen 9 Prozentpunkte über dem Basiszinssatz. Seit dem 1.7.2016 liegt der aktuelle Verzugszins bei 4,12%. Dieser kann, ständig aktualisiert, über die Homepage www.basiszinssatz.de abgerufen werden.

Beispiel

Der Mandant hatte bis zum 5.7.2016 den Betrag von 2.000 EUR auf Basis einer bestehenden Honorarforderung zu entrichten. Seit dem 6.7.2016 befindet sich der Mandant im Zahlungsverzug. Zahlt der Mandant nun am 5.8.2016 den Betrag i. H. v. 2.000 EUR an den Steuerberater, so entstehen für 4 Wochen Zinsen i. H. v. 7,20 EUR.

Auch die Zinsberechnung kann über die Homepage www.basiszinssatz.de/zinsrechner/index.php jederzeit aktualisiert werden.

Weiterleitung an die Schufa

Nicht jeder im Zahlungsverzug befindliche Schuldner darf automatisch mit seinen persönlichen Daten an die Schufa weitergegeben werden. Die Grundlage für die Möglichkeit der Weitergabe der Daten findet sich in § 28a Bundesdatenschutzgesetz. Demnach darf eine Übermittlung personenbezogener Daten über eine Forderung nur erfolgen, soweit die geschuldete Leistung trotz Fälligkeit nicht erbracht worden ist und die Übermittlung zur Wahrung berechtigter Interessen der für die Übermittlung verantwortlichen Stelle oder eines Dritten erforderlich ist. Weitere Voraussetzungen sind, dass die bestehende Forderung durch ein rechtskräftiges oder für vorläufig vollstreckbar erklärtes Urteil festgestellt worden ist, oder dass ein entsprechender Schuldtitel nach § 794 ZPO vorliegt. Zudem muss der Betroffene die Forderung ausdrücklich anerkannt haben und der Betroffene muss nach Eintritt der Fälligkeit der Forderung mindestens 2-mal schriftlich gemahnt worden sein. Auch müssen zwischen dem Versenden der ersten Mahnung und der Übermittlung der Daten an die Schufa mindestens 4 Wochen liegen. Zudem muss der säumige Schuldner **vor der Weitergabe** der Daten rechtzeitig vom Gläubiger in Kenntnis gesetzt worden sein. Und der Schuldner darf das Bestehen der Forderung nicht bereits zu einem früheren Zeitpunkt bestritten haben.

Beratungshinweis

Besteht zwischen dem Steuerberater und seinem Mandanten keine Einigkeit über die Forderung oder ist deren Höhe strittig, darf der Gläubiger keine Daten an die Schufa weitergeben, auch wenn seiner Ansicht nach die Forderung zu Recht besteht.

Ein schriftlicher Hinweis auf eine bevorstehende Meldung an die Schufa im Rahmen einer Beigabe zur Mahnung ist nicht gestattet. Der BGH hat mit Urteil vom 19.3.2015 (I ZR 157/13) entschieden, dass durch diesen Zusatz in der Mahnung der säumige Schuldner auf unfaire Art und Weise vom Gläubiger unter Druck gesetzt wird. Der BGH sah eine weitere Gefahr darin, dass wegen der einschneidenden Folgen eines Schufa-Eintrags der Verbraucher dem Zahlungsverlangen der Beklagten auch dann nachkommen würde, wenn er die Rechnung wegen tatsächlicher oder vermeintlicher Einwendungen eigentlich nicht hätte bezahlen wollen. Damit sah der BGH eine konkrete Gefahr einer nicht informationsgeleiteten Entscheidung der Verbraucher für gegeben an, die die Zahlung nur aus Furcht vor der Schufa-Eintragung vornehmen.

Autorin: StB Ulrike Geismann, Dipl.-Kffr. (FH), Bonn (www.steuerberatung-seminare-geismann.de)

Gesetzgebung

Änderungen bei der Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV

Mit Wirkung zum 22.7.2016 ist die StBVV in einigen Punkten geändert worden (s. auch HHG 9/2016). Dazu zählt auch die Vereinbarung einer höheren Vergütung nach § 4 StBVV. Die **Änderungen** lauten wie folgt (Wichtiges kursiv hervorgehoben):

„Aus einer Vereinbarung kann der Steuerberater eine höhere als die gesetzliche Vergütung nur fordern, wenn die Erklärung des Auftraggebers in *Textform* abgegeben ist. Ist das Schriftstück nicht vom Auftraggeber verfasst, muss

1. das Schriftstück als Vergütungsvereinbarung *oder in vergleichbarer Weise* bezeichnet sein,

2. das Schriftstück muss von anderen Vereinbarungen *mit Ausnahme der Auftragserteilung* deutlich abgesetzt sein und darf nicht in der Vollmacht enthalten sein. ...
3. In außergerichtlichen Angelegenheiten kann eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung unter den Formerfordernissen des Absatzes 1 vereinbart werden. Sie muss in einem angemessenen Verhältnis zu der Leistung, der Verantwortung und dem Haftungsrisiko des Steuerberaters stehen.
4. Der Steuerberater hat den Auftraggeber in Textform darauf hinzuweisen, dass eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden kann.“

Die Möglichkeit der Textform ist eine **deutliche Vereinbarung** im Vergleich zur bisherigen Schriftform. Denn die **Unterschrift** des Mandanten ist **nicht mehr** erforderlich. Nunmehr genügt z. B. eine E-Mail des Mandanten.

Es empfiehlt sich, dass der Steuerberater eine Vereinbarung mit dem Inhalt des § 4 StBVV dem Mandanten zuschickt und den Mandanten um „Beantwortung“ bittet. Wenn der Mandant dann die Bestätigung per Antwortbutton übermittelt, ist die Honorarvereinbarung geschlossen. Ob es ausreicht, wenn der Mandant in einer separaten E-Mail, also keiner Antwort-E-Mail, reagiert, ist fraglich, aber wahrscheinlich. Dies ist zur Sicherheit nicht zu empfehlen. Hier bleibt die Rechtsprechung abzuwarten.

In Abs. 3 ist geregelt, dass in außergerichtlichen Angelegenheiten unterhalb der gesetzlichen Vergütung, unter Beachtung der Textform eine Honorarvereinbarung geschlossen werden kann. Die **Gebührenunterschreitung** war bisher bereits nach der Rechtsprechung des BGH möglich (BGH, Urteil v. 23.1.1996, X ZR 240/95, NJW 1996, S. 1954; v. 21.9.2000, IX ZR 437/99, BSTR 2000, 21/96).

Schließlich ist in § 4 StBVV noch eine neue **Hinweispflicht** aufgenommen worden. Auch für diese gilt die **Textform**. Die Vorschrift entspricht der Regelung in § 49b Abs. 5 BRAO. Die Folgen eines Verstoßes gegen diese Hinweispflicht sind jedoch nicht geregelt. Nach Ansicht des BGH besteht bei Rechtsanwälten insofern eine Schadensersatzpflicht, wenn sie den Mandanten vor der Übernahme des Mandats schuldhaft nicht auf die Möglichkeit einer Vereinbarung einer niedrigeren Vergütung hinweisen. Unklar ist, ob der Steuerberater den Mandanten darauf hinweisen muss, dass eine

höhere oder niedrigere Vergütung vereinbart werden kann, wenn er eine Honorarvereinbarung abschließen will. In der Praxis bedeutet das: Der Steuerberater will eine höhere Vereinbarung abschließen und muss darauf hinweisen, dass auch unterhalb der gesetzlichen Gebühr, also im Niedriggebührenbereich, eine Vereinbarung möglich ist. Damit ist also nicht die „Durchschnittsgebühr“ gemeint. Diese ist zum Teil in § 14 StBVV geregelt. Der Mandant wird den Steuerberater zu Recht fragen, ob er noch ganz bei Verstand ist. Es empfiehlt sich daher, den „schwarzen Peter“ dem zuzuschieben, der ihn zu verantworten hat, also dem Gesetzgeber.

Beispiel

Der Gesetzgeber verpflichtet uns in § 4 Abs. 4 StBVV darauf hinzuweisen, dass nicht nur eine höhere, sondern auch eine niedrigere als die gesetzliche Vergütung vereinbart werden kann.

Dies aber bitte nicht im nächsten Satz für eine niedrigere Gebühr generell ausschließen.

Fazit

Im Ergebnis ist die Formvereinfachung zu begrüßen. Die Hinweispflicht bzw. deren Unterlassen auf eine höhere oder niedrigere Vergütung in Textform wird im Gegenzug zu Problemen führen.

Autor: RA/FAfStR u ArbR Jürgen F. Berners, Freilassing

Streitwert

Rechtsmissbräuchliche Inanspruchnahme des Gerichts

Nach Art. 19 Abs. 4 GG steht demjenigen, der durch die öffentliche Gewalt in seinen Rechten verletzt wird, der Rechtsweg offen. Jede Rechtsverfolgung vor Gericht setzt allerdings ein (allgemeines) **Rechtsschutzbedürfnis** voraus. Es muss ein durch die Verhältnisse gerechtfertigtes Bedürfnis bestehen, ein Gericht um Rechtsschutz in einem gerichtlichen Verfahren anzugehen. Ein derartiges Bedürfnis lässt sich im Allgemeinen aus dem Vorliegen einer **Beschwer** herleiten, sofern die Rechtsverwirklichung nicht auf einfachere Art möglich ist (vgl. von Beckerath in:

Honorargestaltung für Steuerberater

Beermann/Gosch, AO/FGO, § 40 FGO Rz. 40). Fehlt es an einem solchen Rechtsschutzbedürfnis, ist eine Klage **unzulässig** und durch Prozessurteil abzuweisen.

Verfahren sog. „Reichsbürger“

In der Tagespresse häufen sich die Berichte über „Steuerboykotteure“, „Reichsbürger“ und andere Mitmenschen, die mit einer Vielzahl von – oftmals bizarren – Einwänden versuchen, sich der Anforderung von Geldleistungspflichten durch staatliche Stellen zu entziehen. In diesem Zusammenhang wurden in jüngster Vergangenheit bei den Finanzgerichten immer wieder Verfahren von „Reichsbürgern“ angestrengt. Bei den „Reichsbürgern“ handelt es sich um eine Gruppierung, die das Fortbestehen des Deutschen Reiches geltend macht und die Unwirksamkeit der Abgabenordnung und des Einkommensteuergesetzes anprangert.

Die Finanzgerichte gehen mit derartigen Klagen oder Anträgen auf einstweiligen Rechtsschutz unterschiedlich um. Während sie vereinzelt zwar **Sachentscheidungen** getroffen haben und auf die einzelnen Einwendungen der „Reichsbürger“ inhaltlich eingegangen sind (vgl. z. B. Hessisches FG, Beschluss v. 23.10.2015, 10 V 1475/15; FG Münster, Urteil v. 14.4.2015, 1 K 3123/14 F; FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 17.1.2013, 7 K 7303/11, EFG 2013, S. 723), halten die Gerichte derartige Klagen überwiegend für **unzulässig** (vgl. z. B. FG Berlin-Brandenburg, Urteil v. 1.9.2015, 6 K 6106/15, EFG 2015, S. 2192; FG Münster, Urteil v. 14.4.2015, 1 K 3123/14 F m. w. N.; Hessisches FG, Urteil v. 9.10.2013, 4 K 1406/13).

Wegen weiterer Einzelheiten vgl. die Anmerkung von RiFG Rosenke zur Entscheidung des FG Berlin-Brandenburg v. 1.9.2015 (EFG 2015, S. 2193 f.).

Streitwert für „Normenkontrollklage“ eines „Reichsbürgers“

Man braucht kein Prophet zu sein, wenn man konstatiert, dass Steuerpflichtige mit der Behauptung, dass die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat sei und/oder eine gültige (Steuer-)Rechtsordnung nicht existiere, auch künftig beim FG mit der Kostenfolge des § 135 Abs. 1 FGO abgewiesen werden. In diesem Zusammenhang ist selbstverständlich die Höhe des Streitwerts zu beachten.

Soweit ersichtlich, hat sich das FG des Landes Sachsen-Anhalt (Beschluss v. 15.9.2015, 5 K 150/15, EFG 2015, S. 2223) erstmals mit der Frage auseinandergesetzt, ob es gerechtfertigt sein kann, über den sog. Mindeststreitwert von 1.500 EUR (§ 52 Abs. 4 Nr. 1 GKG) oder den Auffangstreitwert von 5.000 EUR (§ 52 Abs. 2 GKG) hinausgehend einen **höheren Streitwert** anzunehmen, wenn das FG wegen der von sog. „Reichsbürgern“ aufgestellten Behauptung angerufen wird, dass die Bundesrepublik Deutschland kein souveräner Staat sei und/oder eine gültige (Steuer-)Rechtsordnung nicht existiere.

Anträge des Klägers

Der Kläger vertrat im Verfahren beim FG des Landes Sachsen-Anhalt die Auffassung, dass die Bundesrepublik kein souveräner Staat sei und es keine geltende Steuerrechtsordnung gebe. Er stellte im Rahmen seiner Klage gegen die USt-Festsetzungen für 2007 und 2008 über insgesamt 24.282 EUR den Antrag, festzustellen, dass ein **Rechtsverhältnis** zwischen ihm und dem beklagten FA **nicht bestehe** (Klageantrag zu 1.). Daneben beantragte er die **Feststellung der Nichtigkeit** der USt-Bescheide (Klageantrag zu 2.) und die **Rückerstattung** der gezahlten USt-Beträge einschließlich „Schadensersatzkosten und Zinsen“ (Klageantrag zu 3.).

Das FG hat die Klage mit Urteil vom 15.9.2015 abgewiesen und dem Kläger die Kosten des Verfahrens auferlegt.

Kriterien für die Bestimmung des Streitwerts

Das FG hat den Streitwert für das Klageverfahren auf **84.282 EUR** festgesetzt und sich dabei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

- Hinsichtlich des Klageantrags zu 1. geht das FG davon aus, dass das Begehren der Sache nach auf eine **Normenkontrolle** abzielt. Denn der Kläger begehrt in der Sache eine Begutachtung bzw. Überprüfung der Frage, ob die Steuerrechtsordnung, auf die das FA seine Bescheide stützt, in ihrer Gesamtheit im Einklang mit dem GG steht und gültig ist und in diesem Sinne ein staatsbürgerliches Rechtsverhältnis zwischen ihm und dem FA besteht. Da das **finanzgerichtliche Verfahren** nicht als **Normenkontrollverfahren** ausgelegt ist, es ein solches aber in der **Verwaltungsgerichts-**

barkeit gibt, erscheint es gerechtfertigt, sich bei der Bemessung des Streitwerts an dem Streitwertkatalog für die **Verwaltungsgerichtsbarkeit** zu orientieren.

Unter 9.8 dieses Streitwertkatalogs wird für Normenkontrollklagen allgemein ein Streitwert von höchstens **60.000 EUR** vorgeschlagen. In Ansehung der Besonderheiten des Einzelfalls kann von diesem Wert zwar nach unten (oder oben) abgewichen werden. Da der Kläger mit seiner Argumentation jedoch die gesamte (Steuer-)Rechtsordnung infrage stellt, erscheint es angezeigt, den Streitwert vorliegend mit mindestens dem genannten Betrag von 60.000 EUR anzunehmen.

- Bei der Bestimmung des Streitwerts für die begehrte Feststellung der Nichtigkeit der USt-Bescheide (Klageantrag zu 2.) erfolgt eine Orientierung an dem Streitwertkatalog für die **Finanzgerichtsbarkeit** und der Rechtsprechung des BFH. Danach ist der Streitwert einer **Nichtigkeitsfeststellungsklage** in derselben Höhe anzunehmen wie der Streitwert einer Anfechtungsklage auf **ersatzlose Aufhebung** eines Bescheids. Als Streitwert für den Klageantrag zu 2. errechnet sich mithin ein Streitwert 24.282 EUR.
- Aus dem auf Folgenbeseitigung gerichteten Klageantrag zu 3. ergibt sich keine weitergehende Werterhöhung, denn es handelt sich ersichtlich um eine **Annexforderung** zu dem Klageantrag zu 2. (vgl. auch § 43 Abs. 1 GKG).

Beratungshinweis

Dass dem Kläger die Kosten des Verfahrens aufzuerlegen waren, liegt auf der Hand. In diesem Zusammenhang führt das FG Münster (Urteil v. 14. 4. 2015, 1 K 3123/14 F) zutreffend aus, dass **Rechtsmissbrauch** keinen Rechtsschutz verdient und erhält. Eingaben, die ausschließlich auf **querulatorischen Motiven** beruhen, sich in **Beleidigungen** erschöpfen oder denen aus anderen Gründen kein **ernsthaftes Begehren in der Sache** zu entnehmen ist und bei denen gerichtlicher Rechtsschutz nur für **unnütze, sinnlose und unlaute Zwecke** in Anspruch genommen wird, sind rechtsmissbräuchlich.

Was den Revisionsbeschluss des FG des Landes Sachsen-Anhalt angeht, hat sich das Gericht hinsichtlich des Klageantrags zu 1. m. E. zutreffend an den Streitwertkatalog der **Verwaltungsgerichtsbarkeit** angelehnt. Bei der Festsetzung des Streitwerts für den Klageantrag zu 2. liegt das FG zudem auf der Linie des BFH (vgl. z. B. Beschluss v. 23.11.1999, IX E 7/99, BFH/NV 2000, S. 727).

Autor: Dipl.-Finw. Werner Becker, Namborn

Impressum

Der Informations-Dienst erscheint monatlich und ist Bestandteil der Online-Datenbanken „Honorargestaltung für Steuerberater“, „Steuer Office Premium“ und „Steuer Office Gold“. So nutzen Sie Ihre Datenbank: 1. Gehen Sie auf www.haufe.de und loggen Sie sich über den Button „Anmelden“ rechts oben mit Ihren Anmeldedaten ein. Ggf. müssen Sie sich zunächst „Neu registrieren“. 2. Sobald Sie eingeloggt sind, können Sie die Datenbank über die blaue Leiste am oberen Rand der Seite starten.

ISSN 1433-0261
Best.-Nr. AO3379

Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Munzinger Straße 9, 79111 Freiburg
Telefon: 0761 898-0
www.haufe.de

Kommanditgesellschaft, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRA 4408
Komplementäre: Haufe-Lexware Verwaltungs GmbH, Sitz und
Registergericht Freiburg, HRB 5557; Martin Laqua

Geschäftsführung: Isabel Blank, Markus Dränert, Jörg Frey,
Birte Hackenjos, Randolph Jessl, Markus Reithwiesner,
Joachim Rotzinger, Dr. Carsten Thies

HAUFE.

Beiratsvorsitzende: Andrea Haufe

Steuernummer: 06392/11008
USt-IdNr. DE 812398835

Redaktion:
Dipl.-Kfm. Daniel Reisinger (V. i. S. d. P.)
E-Mail: honorargestaltung@haufe.de
Fax-Hotline: 0761 898-993210

Alle Angaben/Daten nach bestem Wissen, jedoch ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Dieser Newsletter sowie alle darin enthaltenen einzelnen Beiträge und Abbildungen sind urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung, die nicht ausdrücklich vom Urheberrechtsschutz zugelassen ist, bedarf der vorherigen Zustimmung des Verlages. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Bearbeitungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen, Auswertungen durch Datenbanken und für die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronische Systeme.

Herstellung: Andlauer, 77966 Kappel-Grafenhausen
Satz: Fronz Daten Service, 47608 Geldern

© 1972–2016, Haufe-Lexware GmbH & Co. KG
Ein Unternehmen der Haufe Gruppe